

AMBULANTE DIENSTE

Gerichtsurteil zur sogenannten 24-Stunden-Pflege

„Die Politik muss rechtliche Grauzonen auflösen“

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat der Klage einer sogenannten 24-Stunden-Betreuungskraft aus Bulgarien stattgegeben. Weil sie länger arbeitete als die vereinbarten Stunden wurde ihr für die zusätzliche Arbeitszeit nachträglich Lohn zugesprochen. Markus Küffel, Geschäftsführer der Vermittlungsagentur für osteuropäische Betreuungskräfte „Pflege zu Hause Küffel“, erklärt, was dieses Urteil für die Branche bedeutet.



Viele osteuropäische Betreuungskräfte arbeiten deutlich länger als vereinbart. Die Auftraggeber müssen diese Mehrarbeit nachzahlen.

Foto: Michael B. Rehders

Herr Küffel, wie geht Ihr Unternehmen mit dem Gerichtsurteil jetzt um?

Auch wenn dieses Pflegemodell oftmals umgangssprachlich als 24-Stunden-Pflege bezeichnet wird, muss allen Beteiligten bewusst sein, dass in Deutschland eine maximale Arbeitszeit von 8 Stunden am Tag gilt. Deshalb halten wir in unseren Verträgen eine Wochenarbeitszeit von 40 bis maximal 48 Stunden fest. Insbesondere nach dem Gerichtsurteil ist jedoch auch verstärkte Aufklärungsarbeit in den Familien wichtig, damit diese die Arbeitszeiten einhalten und nicht überschreiten. Vor Gericht hat im Zweifelsfall nämlich nicht die vertragliche Abmachung

Bestand, sondern die gelebte Realität. Oftmals stellt die Erwartungshaltung der betroffenen Familien, für vergleichsweise wenig Geld eine ‚Rund-um-die-Uhr-Betreuung‘ zu erhalten, ein Problem dar. Ein derartig hohes Arbeitspensum und darauf folgende Dauerbereitschaft der osteuropäischen Betreuungskraft sind selbstverständlich nicht im Sinne der deutschen Sozialpolitik. Als Vermittlungsagentur kommunizieren wir unseren Kunden gegenüber deshalb klar die Grenzen dieses Pflegemodells und erklären ausführlich, dass eine Bereitschaft auch in Form von einem Babyphon oder mehreren Nachteinsätzen nicht realisierbar ist. Im Bedarfsfall

braucht es weitere Akteure wie den ambulanten Pflegedienst, Tagespflege oder Angehörige, die an der Pflege und Betreuung beteiligt werden.

Wie wirkt sich das Gerichtsurteil auf die Pflegebranche aus?

Das Problem der schwierigen Abgrenzung zwischen Freizeit sowie Arbeits- und Bereitschaftszeit bei der Betreuung im häuslichen Umfeld stellt in Deutschland bei Weitem keinen Einzelfall dar. Die notwendige Abgrenzung ist nicht immer trennscharf und somit fühlen sich viele Familien, die diese Betreuungsform in Anspruch nehmen, durch das Gerichtsurteil verunsichert, denn aufgrund der aktuellen Gesetzeslage geraten sie schnell in eine rechtliche Grauzone. Um diese aufzulösen und für klare Verhältnisse zu sorgen, ist die Politik gefordert.

Wie könnte eine solche politische Lösung aussehen?

In Deutschland legt das Arbeitszeitgesetz fest, dass die zulässige Wochenarbeitszeit bis auf wenige Aus-

nahmen 48 Stunden beträgt. Eine Ausnahme stellt der Artikel 18 dar. Meiner Meinung nach ist eine Anpassung dieses Artikels längst überfällig, damit Familien und Betreuungskräfte nicht weiterhin kriminalisiert werden. Selbstverständlich lassen sich Bereitschaftszeit und Freizeit der Betreuungskraft nur schwer voneinander abgrenzen, wenn sie sich die Wohnung mit der pflegebedürftigen

Person teilt. Der Artikel 18 macht bezüglich einer flexibleren Gestaltung der Bereitschaftszeiten aktuell sogar schon eine Ausnahme für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft. Damit ist allerdings nicht die sogenannte 24-Stunden-Pflege gemeint, sondern Betreuungsmodelle für Kinder durch Pflegeeltern – beispielsweise in SOS-Kinderdörfern. Dieses Modell halte ich für vergleichbar mit der sogenannten 24-Stunden-Pflege durch osteuropäische Betreuungskräfte. Um betroffenen Familien und Betreuungskräften eine sichere Rechtsgrundlage für dieses weitverbreitete Pflegemodell zu bieten, sollte der Ausnahme-Artikel 18 des Arbeitszeitgesetzes auch für diese Betreuungsform gelten. Damit soll allerdings keinesfalls die maximal zulässige Arbeitszeit umgangen werden, sondern lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es in einer Betreuung in häuslicher Gemeinschaft bezüglich Arbeits- und Bereitschaftszeiten mehr Flexibilität benötigt, als die aktuelle Rechtslage hergibt. Ein Abwandern in die illegale Beschäftigung ließe sich mit dieser Regelung teilweise verhindern und trägt somit auch bedeutsam zum Schutz vor Ausbeutung der Kräfte bei.

// Im Bedarfsfall braucht es weitere Akteure wie den ambulanten Pflegedienst, Tagespflege oder Angehörige, die an der Pflege und Betreuung beteiligt werden. //

Markus Küffel

Foto: Michael B. Rehders

■ Mehr zu dem Urteil lesen Sie in Ausgabe 38 von CAREkonkret. auf Seite 12